



Häufige Fragen und Antworten zum Deutschlandstipendium an der HWR Berlin

Ich habe gerade mein Abitur gemacht und schreibe mich zum nächsten Semester an der HWR Berlin ein. Kann ich gefördert werden?

Ja, auch Studienanfänger/innen sind förderungsfähig.

Ich studiere im dualen Studiengang an der HWR Berlin. Kann ich gefördert werden?

Ja, auch Studierende der dualen Studiengänge können sich bewerben.

Werden auch Master-Studierende gefördert?

Ja, Master-Studierende bewerben sich mit ihren erbrachten Masternoten. Bewerber/innen, die erst mit dem Master beginnen, bewerben sich mit ihrem Bachelor-Zeugnis.

Welche Studiengänge sind nicht förderungsfähig?

Studierende der beiden Laufbahnstudiengänge „Polizeivollzugsdienst“ und „Rechtspflege“ können nicht gefördert werden.

Kann ich mich als ausländische/r Studierende/r für ein Stipendium bewerben?

Ja, es können sich alle regulär an der HWR Berlin immatrikulierten Studierenden bzw. Studienanfänger/innen bewerben.

Ich studiere an einer anderen Hochschule. Kann ich ein Stipendium der HWR Berlin erhalten?

Nein, der Erhalt dieses Stipendiums ist an eine Immatrikulation an der HWR Berlin geknüpft.

Sind an das Stipendium Auflagen gebunden, z.B. durch das fördernde Unternehmen?

Nein.

Muss das Stipendium zurückgezahlt werden?

Nein, das Stipendium wird als monatlicher nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Ich absolviere im Rahmen meines Studiums ein Auslandssemester oder Praktikum. Kann ich während dieser Zeit (weiter)gefördert werden?

Ja. Während eines studienrelevanten Auslandsaufenthaltes oder während eines in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Praktikums erfolgt die Zahlung des Stipendiums in gleicher Höhe. Während dieser Zeit erzielt Einkommen wird nicht auf die Förderung angerechnet.

Während sonstiger Auslandsaufenthalte, sonstiger Praktika oder sonstiger Beurlaubungen wird das Stipendium nicht fortgezahlt.

Studiert man über das ERASMUS-Programm im Ausland, wird das Deutschlandstipendium auch dann fortgezahlt, wenn man als Stipendiatin oder Stipendiat gleichzeitig einen Mobilitätzuschuss vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) erhält.

Ist eine Förderung während eines Urlaubssemesters möglich?

Nein, in der Zeit, in der Sie beurlaubt sind, wird die Zahlung des Stipendiums ausgesetzt.

Ich werde während der Förderung schwanger. Werde ich weitergefördert?

Im Falle einer Schwangerschaft wird die Förderung während der vom Mutterschutzgesetz vorgesehenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums wird nicht auf Ihre Regelstudienzeit angerechnet.

Kann ich nach einem Jahr weitergefördert werden?

Ja, Sie können nach einem Jahr einen Antrag auf Weiterförderung stellen. Die Auswahlkommission entscheidet nach einer Leistungsüberprüfung über Ihren Antrag.

Ich erhalte BAföG. Wird das Stipendium darauf angerechnet?

Nein. Das Stipendium ist einkommensunabhängig und wird nicht auf das BAföG angerechnet.



Ich erhalte ein Stipendium der Begabtenförderungswerke. Kann ich mich bewerben?

Eine finanzielle Doppelförderung mit den Begabtenförderungswerken oder sonstigen inländischen oder ausländischen Fördereinrichtungen ist ausgeschlossen, wenn die Summe dieser Förderung einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro überschreitet.

Kann man gleichzeitig mit einem DAAD-Stipendium und dem Deutschlandstipendium gefördert werden?

Wer ein DAAD-Vollstipendium erhält, kann nicht gleichzeitig das Deutschlandstipendium beziehen, da beide Stipendien begabungs- und leistungsabhängig sind.

Wird das Deutschlandstipendium auf andere Sozialleistungen angerechnet (außer BAföG)?

Nein. Das Deutschlandstipendium wird grundsätzlich nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet. Eine Ausnahme stellt der Bezug von Wohngeld dar.